

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses		
des Stadtentwicklungsausschusses	9. Sep. 2013	13
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Stadt Heiligenhafen vom 24.06.2005

A) SACHVERHALT

Die Stadt Heiligenhafen erhebt (Straßen-) Ausbaubeiträge aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Stadt Heiligenhafen vom 24.06.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.12.2010.

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt Heiligenhafen für die Jahre 2004 bis 2010 hat das Gemeindeprüfungsamt u.a. auf folgende Satzungsoptimierung hingewiesen.

Aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.11.2003 ist der Beitragstatbestand „Erneuerung“ neu in das Gesetz aufgenommen worden. Bisher wurde, gestützt auf die Rechtsprechung des OVG Schleswig, unter dem Tatbestand der „Herstellung“ neben der erstmaligen Herstellung auch die nochmalige Herstellung (=Erneuerung) verstanden. Die ausdrückliche Nennung des Begriffs „Erneuerung“ im KAG hat nach ersten Kommentierungen zur Folge, dass mit „Herstellung“ nur noch die erstmalige Herstellung gemeint sein kann, die „Herstellung“ somit die „Erneuerung“ nicht mehr beinhaltet.

Dies ist insoweit von Bedeutung, als dass die zugrunde liegenden Straßenbaumaßnahmen (=Herstellung, Ausbau, Umbau und Erneuerung) als mögliche Gegenstände von Beitragsveranlagungen ausdrücklich in der Satzung aufgeführt sein müssen, da ansonsten eine Beitragserhebung ausgeschlossen ist.

In der als Anlage beigefügten 2. Änderungssatzung wird die vom Gemeindeprüfungsamt vorgeschlagene Ergänzung umgesetzt.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, die 2. Änderungssatzung zu beschließen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	/ 05.08.13
Amtsleiterin / Amtsleiter (HW)	
Büroleitender Beamter	

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für den Ausbau von Straßen und Wegen
vom 24.06.2005**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) , beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Stadt Heiligenhafen wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung sowie den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Ausbaubeitragssatzung)

2. Im § 1 werden die Worte „ für die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“. Die Worte „ die Herstellung, der Ausbau und Umbau“ werden ersetzt durch die Worte „die Herstellung, der Ausbau, die Erneuerung und der Umbau“.
3. In § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 wird das Wort „Ausbau“ ersetzt durch das Wort „Bau“.
4. In § 4 Abs. 1 Ziffer 3 wird das Wort „Bau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.
5. Im § 4 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 wird das Wort „Umbau“ ersetzt durch die Worte „für die Herstellung, den Ausbau, die Erneuerung und den Umbau“.

§ 2

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.
2. Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen die Beitragspflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG nicht ungünstiger gestellt als nach der bisherigen Satzung.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)